

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

80. Jahrgang

15. November 2023

Nr. 51 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
226/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über die öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2024	2
227/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über die Bekanntmachungsanordnung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Paderborn vom 08.11.2023 sowie die zugehörige Gebührensatzung	3 – 18
228/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Lichtenau-Henglarn, AZ: 66.3/40981-22-600	19
229/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel von einer Windenergieanlage in Borchten-Dörenhagen, AZ: 66.3/41293-23-600	20



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



226/2023

**Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung
des Kreises Paderborn
für das Haushaltsjahr 2024**

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen wird gem. § 54 Kreisordnung für die Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag zur Einsichtnahme verfügbar gehalten und liegt während der Dienstzeiten im Kreishaus Paderborn, Aldegrevestraße 10 – 14, Zimmer A.04.20, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Etwaige Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erheben, und zwar beim Landrat des Kreises Paderborn, Kreishaus, Kämmererei, Zimmer A.04.20.

Paderborn, den 07. November 2023

gez.
Christoph Rüther
Landrat

227/2023

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) i.V.m. § 8 BekanntmVO angeordnet, die am 06.11.2023 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Paderborn bekannt zu machen.

Die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Paderborn vom 08.11.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) bei dem Erlass dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 08. November 2023

gez.
Christoph Rüter
Landrat

**Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Paderborn
vom 08.11.2023**

Rechtsgrundlagen dieser Gebührensatzung sind:

- der § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- die §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233)
- der § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230)
- der § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

Aufgrund der o.a. Rechtsgrundlagen in den jetzt geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Paderborn am 06.11.2023 folgende Allgemeine Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die von der gebührenpflichtigen Person beantragt worden sind oder sie unmittelbar begünstigen,
- b) die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

**§ 2
Gebührenbemessung**

(1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

- a) der mit Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die gebührenscheidende Person sowie auf Antrag deren wirtschaftliche Verhältnisse.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

(3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG erhoben.

(4) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

(5) Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese der betroffenen kostenschuldenden Person zusätzlich auferlegt.

*Die entsprechenden Gebühren sind im Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Paderborn vom 08.11.2023 durch * gekennzeichnet und unterliegen voraussichtlich ab dem 01.01.2025 der Umsatzsteuer.*

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind in den Fällen des § 1 Buchstabe a) die antragstellende Person und die Person, in deren Interesse die Handlung vorgenommen wird; in den Fällen des § 1 Buchstabe b) die die öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen benutzende Person.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit beteiligten Personen ist jede gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung sie betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind gebührenfrei:

a) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,

b) Handlungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe, des SGB IX (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch) in der jeweils geltenden Fassung,

c) Handlungen, die durch eine im öffentlichen Dienst stehende verbeamtete, angestellte, arbeitende oder Versorgungsleistungen empfangende Person veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,

d) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,

e) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,

f) mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, Ratschläge und Anregungen, sofern durch Gebührensatzungen und -verordnungen keine Verwaltungsgebühr zu erheben ist. Im Falle der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ist der Bürger/die Bürgerin vorab über dessen Höhe zu informieren und die Bestätigung zur weiteren Bearbeitung/Beantwortung einzuholen.

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich weiterhin nach § 5 Abs. 6 KAG.

(2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung zugelassen werden. Dasselbe gilt für Handlungen, die einem vom Kreis wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

**§ 5
Entstehung, Höhe und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem bei Eingang des Antrages auf Gewährung einer besonderen Verwaltungsleistung - § 1 a) - oder dem bei Beginn der Benutzung einer Einrichtung oder Anlage - § 1 b) - geltenden Gebührentarif. Bei Verwaltungsleistungen, die in mehreren Teilleistungen erbracht werden, gilt für die erste Teilleistung der bei der Antragstellung, für die weiteren Teilleistungen der bei Beginn der weiteren Teilleistung geltende Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(3) Gebühren werden mit Bekanntgabe der Entscheidung an die schuldende Person fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Sie sind in der Regel bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. zu entrichten. Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

(4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

**§ 6
Auslagen**

(1) Es kann verlangt werden, dass für Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) besondere bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, erstattet werden. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.

(2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech- und Telefaxgebühren sowie Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Kosten für bezeugende Personen und Sachverständige,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) Die §§ 3 und 5 gelten entsprechend.

**§ 7
Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft. Sie gilt auch für die Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens eine besondere Verwaltungsleistung beantragt, aber noch nicht erbracht ist, oder die Gestattung einer Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen beantragt, mit der aber noch nicht begonnen ist. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Paderborn in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2017 außer Kraft.

**Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Paderborn
vom 08.11.2023**

Inhaltsübersicht	
<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>
1	Ablichtungen, Abdrucke, Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Ausweise, Fotografische Arbeiten
2	Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten u. a. gem. § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)
3	Prüfungen
4	Inanspruchnahme des Bauaktenarchivs
5	entfallen
6	Schulische Einrichtungen
7	entfallen
8	Kreisfahrbücherei
9	Wasserrechtliche Angelegenheiten
10	Kreisstraßen; Sondernutzung, Ausnahme sowie sonstige Benutzung

*Verweis auf § 2 Absatz 5 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Paderborn vom 08.11.2023: Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese der betroffenen kostenschuldenden Person zusätzlich auferlegt. Die entsprechenden Gebühren sind durch * gekennzeichnet und unterliegen voraussichtlich ab dem 01.01.2025 der Umsatzsteuer.*

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

15. November 2023

Nr. 51 / S. 9

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren EUR
1	<u>Ablichtungen, Abdrucke, Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Ausweise, Fotografische Arbeiten</u>	
1.1	Ablichtungen (Kopien) (Eine Anfertigung von Ablichtungen (Kopien) erfolgt nur, sofern Zusammenhang mit einer Amtshandlung besteht)	
1.11	dezentral gefertigt / schwarz-weiß Format DIN A4 Seite Kosten bis 6,00 € (40 Ablichtungen (Kopien)) werden nicht erhoben (Bagatellgrenze). dezentral gefertigt / schwarz-weiß Format DIN A3 Seite Kosten bis 6,00 € (20 Ablichtungen (Kopien)) werden nicht erhoben (Bagatellgrenze).	je 0,15 * je 0,30 *
1.12	dezentral gefertigt / Farbe Format DIN A4 Seite Kosten bis 6,00 € (12 Ablichtungen (Kopien)) werden nicht erhoben (Bagatellgrenze). dezentral gefertigt / Farbe Format DIN A3 Seite Kosten bis 6,00 € (6 Ablichtungen (Kopien)) werden nicht erhoben (Bagatellgrenze).	je 0,50 * je 1,00 *
1.13	Nur für den internen Bereich: Ablichtungen (Kopien) im Großformat (> DIN A3, farbig oder s/w pro qm) hochwertiges Fotopapier Folienmaterial und transparentes Material Papier bis 150 g Einfache reprotechnische Arbeiten bis 15 Minuten danach für jede angefangene Viertelstunde	 24,00 12,00 4,00 kostenfrei 15,00
1.14	entfallen	
1.2	entfallen	
1.21	entfallen	
1.22	entfallen	

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

15. November 2023

Nr. 51 / S. 10

1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Ausweise	
1.31	Beglaubigungen von Unterschriften, je Unterschrift	3,00 *
1.32	Beglaubigungen, je Beglaubigungsvermerk	
1.32 1	für ein zusammenhängendes Dokument bei Erstellung der Kopien durch den Kreis Paderborn (inkl. Gebühr für die Herstellung der Kopien) DIN A4, bestehend aus 1 bis 4 Seiten DIN A4, bestehend aus 5 bis 10 Seiten DIN A4, jede weitere Seite DIN A3, bestehend aus 1 bis 2 Seiten DIN A3, bestehend aus 3 bis 5 Seiten DIN A3, jede weitere Seite	5,00 * 8,00 * 1,00 * 5,00 * 8,00 * 1,00 *
1.32 2	für ein zusammenhängendes Dokument bei Vorlage selbst hergestellter Kopien DIN A4, bestehend aus 1 bis 4 Seiten DIN A4, bestehend aus 5 bis 10 Seiten DIN A4, jede weitere Seite	10,00 * 20,00 * 2,00 *
1.33	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmen, Befreiungen und ähnliche Erklärungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenbefreiung vorgeschrieben ist, je angefangene Viertelstunde	13,00 *
1.34	Jagd pachtfähigkeitsbescheinigungen	15,00
1.35	Sonstige jagd-/fischereirechtliche Bescheinigungen	15,00
1.36	entfallen	
1.37	entfallen	
1.38	Ausstellen einer Zweitausfertigung des Schülers ausweises	2,50
1.39	Ausstellen einer Zweitausfertigung eines Gesundheitszeugnisses	8,00
1.4	Erteilung von Löschungsbewilligungen (pauschal)	25,00

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

15. November 2023

Nr. 51 / S. 11

2	<u>Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten</u> <u>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten u.a. gem. § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)</u>	
2.1	Amtliche Bescheinigungen je Viertelstunde höchstens jedoch	21,00 42,00
2.2	Zeugnisse, Gutachten (= Zeitaufwand einschließlich Vor- und Nachbereitung) für die ersten 30 Minuten Zeitaufwand für jede weitere angefangene Viertelstunde höchstens jedoch	42,00 21,00 420,00
2.3	Bescheinigungen über die ärztliche Leichenschau nach dem Bestattungsgesetz NRW Gebührenhöhe: Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet. für die ersten 30 Minuten Zeitaufwand für jede weitere angefangene Viertelstunde	42,00 21,00
2.4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 2.1 und 2.2 zu erheben)	
2.41	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I, S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	0,7- bis 1,8fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E u. O 0,7- bis 1,15fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt M 0,7 bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
2.42		

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

15. November 2023

Nr. 51 / S. 12

	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I, S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der GOZ
2.43	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ und GOZ) als Sonderleistungen gebührenpflichtig sind und bei denen eine leistungstragende Person im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder eine sonstiger öffentlich-rechtliche kostentragende Person die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)	einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
3	<u>Prüfungen</u>	
	Die Gebühr für die Durchführung u. Prüfung von Vergaben für Dritte, die Erstellung von Testaten und die Prüfung der Wirtschaftsführung (Buchhaltung, Jahresabschluss) von Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Gesellschaften, Vereinen u. dgl. beträgt für jede angefangene Viertelstunde soweit nicht der Kreistag Gebührenfreiheit bestimmt hat.	18,00 *
4	<u>Inanspruchnahme des Bauaktenarchivs</u>	
4.1	Bereitstellung von Bauakten zur Einsicht	
4.11	Bereitstellung von digitalen Bauakten zur Einsicht a) Einsichtnahme in digitale Bauakten - in den Diensträumen des Amtes 63 (Grundgebühr für die Einsicht in die Bauakte eines Bauvorhabens) b) Einsichtnahme in digitale Bauakten – durch eine Downloadmöglichkeit (die Dauer der Einsichtnahme beträgt max. 14 Tage) c) zuzüglich für Einsichtnahme in jeden weiteren digitalen zum Bauvorhaben gehörenden Vorgang (Bauantrag/Aktenzeichen)	20,00 * 20,00 * 5,00 *
4.12	Bereitstellung von analogen Bauakten zur Einsicht a) Einsichtnahme in analoge Bauakten – in den Diensträumen des Amtes 63 (Grundgebühr für die Einsicht in die Bauakte eines Bauvorhabens) b) Einsichtnahme in analoge Bauakten – Grundgebühr für die Überlassung der Bauakte eines Bauvorhabens zur Einsichtnahme in Kanzlei- / Privaträumen (die Dauer der Einsichtnahme beträgt max. 14 Tage)	10,00 * 15,00 * 5,00 *

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

15. November 2023

Nr. 51 / S. 13

	<p>c) zuzüglich für Einsichtnahme in jede weitere analoge zum Bauvorhaben gehörende Akte</p> <p>Bei einer Überschreitung der Einsichtnahmedauer (14 Tage) in analoge Bauakten wird automatisch eine Verlängerungsgebühr fällig. Die Gebühr berechnet sich nach der Länge der Überschreitung und beträgt pro Überschreitung um angefangene 14 Tage 5,00 € (Ziff. 4.2 b)).</p>	*
4.13	<p>Verwaltungsaufwand zur Vorbereitung der Akteneinsicht (Abtrennung oder Schwärzung von Daten zum Schutz privater Interessen) nach Zeitaufwand pro angefangene Viertelstunde</p>	15,00 *
4.2	<p>Verlängerung der Einsichtnahme in die analogen oder digitalen Bauakten</p> <p>a) Verlängerung der Einsichtnahme in digitale Bauakten – Grundgebühr je Bauvorhaben (Verlängerung beträgt max. 14 Tage)</p> <p>b) Verlängerung der Einsichtnahme in analoge Bauakten – Grundgebühr je Bauvorhaben (Verlängerung beträgt max. 14 Tage)</p>	5,00 * 5,00 *
4.3	<p>Kopien aus analogen Bauakten und Ausdrücke aus digitalen Bauakten</p> <p>zuzüglich je Kopie oder Ausdruck in DIN A4 zuzüglich je Kopie oder Ausdruck in DIN A4 (in Farbe) zuzüglich je Kopie oder Ausdruck in DIN A3 zuzüglich je Kopie oder Ausdruck in DIN A3 (in Farbe)</p> <p>zuzüglich je Kopie oder Ausdruck normale Qualität: € pro m² zzgl. je angefangene Viertelstunde</p>	0,50 * 0,80 * 0,80 * 1,00 * 4,00 * 15,00 *
4.4	<p>Unterstützung bei der Bereitstellung von digitalen Auszügen aus Bauakten in den Diensträumen des Amtes 63 (Personen, die keine Möglichkeit des Downloads oder keine PC-Erfahrungen haben)</p> <p>nach Zeitaufwand Grundgebühr je angefangene Viertelstunde</p>	15,00 *
4.5	<p>Versand von analogen Akten sowie Auszügen aus analogen u. digitalen Bauakten</p> <p>nach Zeitaufwand a) Grundgebühr je angefangene halbe Stunde b) Portokosten</p> <p>Bei dem Versand von vollständigen analogen Akten richtet sich die Grundgebühr nach 4.12 b)</p>	15,00 * 3,00 * *

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

15. November 2023

Nr. 51 / S. 14

5	<u>entfallen</u>	
6	<u>Schulische Einrichtungen</u>	
6.1	<p>Benutzung von Räumen in Schulgebäuden</p> <p>a) Klassen- und sonstige Räume – einschließlich evtl. Nebenräume je Stunde</p> <p>b) Fach- und Laborräume – mit „normalem“ Ausstattungsstandard und Betriebskostenaufwand – einschließlich evtl. Nebenräume je Stunde</p> <p>c) Werkstätten und Lehrküchen – einschließlich der Nebenräume je Stunde</p> <p>d) Fachräume, Werkstätten und Lehrküchen – mit hohem Ausstattungsstandard und hohem Betriebskostenaufwand – z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Computerräume - Lernbüros - Werkstätten mit CNC-Maschinen – einschl. der Nebenräume <p>je Stunde</p> <p>e) Größere Sonderräume, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aulen - Übungsrestaurant - Pädagogisches Zentrum <p>pro Veranstaltung</p> <p>f) Schwimmbecken der Hermann-Schmidt-Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> - je 1,5 Stunden - Schwimmschulen mit Einnahmen <p>g) Sporthallennutzung je Hallenteil pro 1,5 Stunden</p> <p>Teile von Stunden werden berechnet.</p> <p>Keine Gebühr wird erhoben für Veranstaltungen, die der Bildung und Weiterbildung dienen sowie für kulturelle Veranstaltungen, die von Schulen, Volkshochschulen und/oder Volksbildungswerken angeboten werden.</p> <p>Von den zur Wahrung gemeinsamer Interessen auf wirtschaftlichem Gebiet bestehenden Organisationen und Verbänden (Kammern, Verbänden, Innungen) wird keine Gebühr erhoben, sofern die schulischen Einrichtungen für Prüfungsvorbereitungen, Prüfungen, überbetriebliche</p>	<p style="text-align: right;">10,00 *</p> <p style="text-align: right;">15,00 *</p> <p style="text-align: right;">20,00 *</p> <p style="text-align: right;">30,00 *</p> <p style="text-align: right;">100,00 *</p> <p style="text-align: right;">30,00 *</p> <p style="text-align: right;">20% der Nettoeinnahmen *</p> <p style="text-align: right;">15,00 *</p>

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

15. November 2023

Nr. 51 / S. 15

	<p>Ausbildung und/oder Unterweisung usw. in Anspruch genommen werden.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind Gebühren für die Mitbenutzung von Schulräumen, wenn es sich um Weiterbildungsangebote der Kammern, Verbände und sonstigen Einrichtungen handelt (z.B. Meisterprüfungen). Für diese Benutzungstatbestände wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben.</p> <p>Vereine und Institutionen, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen oder deren beantragte Nutzung gemeinnützigen Zwecken dient, sind gebührenbefreit. Weiterhin kann in besonders begründeten Einzelfällen auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.</p> <p>Mit den vorstehenden Gebühren sind auch die Nebenkosten für Heizung, Reinigung, Strom- und Wasserverbrauch, Abwasser, Müllabfuhr u. ä. abgegolten.</p> <p>Soweit Personen, welche Dienstleistungen im Rahmen der Schulwartung erbringen, diese Dienstleistungen außerhalb der für sie festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeiten erbringen müssen, so dass Überstunden entstehen, sind darauf zurückgehende Überstundenvergütungen von der / den nutzenden Person(en) in der jeweils auf sie entfallenden Höhe dem Kreis Paderborn zu erstatten.</p> <p>Die seitens des Kreises Paderborn für seine Schulen errichteten Sporthallen stehen diesen vordringlich für Zwecke des Schulsports zur Verfügung.</p> <p>Eine Nutzung durch Dritte, z. B. durch Sportvereine, Behindertenverbände, andere Schulträger / Schulträgerinnen usw., erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von abzuschließenden Nutzungsverträgen.</p>	
6.2	entfallen	
7	<u>entfallen</u>	
8	<u>Kreisfahrbücherei</u>	
8.1	Gebühren für die verspätete Rückgabe von Medien	
	a) bis zu 3 Wochen	1,00
	b) von 3 bis 6 Wochen	3,00
	c) von 6 bis 9 Wochen	5,50
	d) bei Einziehung des Medienwertes	14,00
9	<u>Wasserrechtliche Angelegenheiten</u>	

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

15. November 2023

Nr. 51 / S. 16

9.1	<p>Anfertigung von Unterlagen für wasserrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen</p> <p>Wahrnehmung von Aufgaben für Wasser- und Bodenverbände, die über die Aufsichtstätigkeit hinausgehen und nicht als Dienstaufgaben wahrzunehmen sind.</p> <p>Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand berechnet, je angefangene Viertelstunde für</p> <p>a) Personen des Ingenieurwesens / verbeamtete Personen der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt und Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt und vergleichbare Angestellte</p> <p>b) übrige Mitarbeitende</p>	<p>18,00 *</p> <p>13,00 *</p>
10	<u>Kreisstraßen; Sondernutzung, Ausnahme sowie sonstige Benutzung</u>	
10.1	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (nur Neuanlagen oder wesentliche Änderungen des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung)	
10.1 1	von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	--,--
10.1 2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohnungseinheit einmalig	64,00
10.1 3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industrierwerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien je nach Art und Intensität der Nutzung	60,00 bis 480,00 jährl.
10.2	Kreuzungen	
10.2 1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	128,00 jährl.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

15. November 2023

Nr. 51 / S. 17

10.2 2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	--,--
10.2 3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes höhengleich, je nach Art und Intensität der Nutzung auf Dauer vorübergehend jedoch höchstens 320,00 EUR höhenfrei auf Dauer vorübergehend jedoch höchstens 64,00 EUR	--,-- 64,00 bis 320,00 jährl. 31,00 bis 64,00 mtl. 64,00 jährl. 31,00 mtl.
10.2 4	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte u. dgl. auf Dauer vorübergehend jedoch höchstens 64,00 EUR	64,00 jährl. 31,00 mtl.
10.2 5	Über- und Unterführungen privater Wege	64,00 jährl.
10.3	Längsverlegungen	
10.3 1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen Einzelleitungen je angefangenen Meter bei Leitungsbündelungen (mehr als eine Leitung) je angefangenen Meter	0,64 jährl. 1,28 jährl.
10.3 2	Gleise je angefangenen Meter	0,64 jährl.
10.4	Genehmigung baulicher Anlagen, Anlagen d. Außenwerbung	
10.4 1	Schilder (einschl. Pfosten) allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Gottesdienste, auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste usw. Anlagen der Außenwerbung (Hinweisschilder) und Transparente je nach Art und wirtschaftlichem Vorteil	--,--

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

80. Jahrgang

15. November 2023

Nr. 51 / S. 18

	auf Dauer	50,00 bis 525,00
	vorübergehend, d.h. bis zu einem halben Jahr	50,00 bis 145,00 einmalig
	sonstige Hinweisschilder und Transparente (außer gewerbliche Werbeanlagen); je nach Art und Größe auf Dauer	50,00 bis 140,00 einmalig
	vorübergehend, d.h. bis zu einem halben Jahr	--,--
10.4 2	Wartehäuschen, Unterstände (für den öffentlichen Personennahverkehr)	--,--
10.4 3	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	102,00 bis 1.020,00 einmalig
10.4 4	Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten und -hängern, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material je angefangenen Monat	10,00
10.5	Bei unbefristeten Sondernutzungen können jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren durch die Zahlung eines einmaligen Betrages in 15facher Höhe des Jahresbetrages abgelöst werden. Eine Erstattung bei Verzicht auf die Erlaubnis entfällt, es sei denn es liegt ein von der gebührenscheidenden Person nicht zu vertretender Härtefall vor.	
10.6	Außerhalb der Gebührensatzung können bei sonstigen Nutzungen gem. § 23 StrWG NRW und bei <u>Mitbenutzungen</u> an Kreisstraßen die mit Privatrechtlichem Vertrag zu regeln sind, Entgelte auf der Basis von im Einzelfall zu erstellenden Kostenrechnungen festgesetzt werden. Diese sollen sich an die Gebühren/Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen orientieren.	*

228/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40981-22-600

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X (WEA 01) in Lichtenau-Henglarn

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der SoLa Energiepartner GmbH, Renker Weg 1, 33175 Bad Lippspringe, mit Bescheid vom 04.10.2023 gemäß der §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X (WEA 01) in Lichtenau-Henglarn, Gemarkung Henglarn, Flur 9, Flurstücke 42, 44 und 46, erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsrechts, zu Belangen des Wasser- und Abfallrechts, zu flugbetrieblichen Belangen, Belangen der Infrastruktur, des Umweltschutzes und Dienstleistungen sowie Belangen des Arbeitsschutzes.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

16.11.2023 bis einschließlich dem 29.11.2023

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Der Genehmigungsbescheid kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Paderborn, Aldegverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Kasmann

229/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41293-23-600

Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel von einer Windenergieanlage in Borchon-Dörenhagen

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windkraft MAAS GmbH & Co. KG, Halberstädter Straße 14, 33106 Paderborn, mit Bescheid vom 09.11.2023 gemäß §§ 16 und 6 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel einer Windenergieanlage in Borchon-Dörenhagen, Gemarkung Dörenhagen, Flur 2, Flurstück 496, vom Typ Enercon E-160 EP5 mit einer Nabenhöhe von 166.6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.500 kW zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen sowie zu Belangen der Infrastruktur, des Umweltschutzes und Dienstleistungen.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

16.11.2023 bis einschließlich dem 29.11.2023

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Der Genehmigungsbescheid kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Paderborn, Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Kasmann